

## Anlage 1

### WASSERVERSORGUNG – ANLAGE 1

#### Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung der Stadtwerke Mosbach GmbH vom 1. Juni 2019

Die Anlage 1 ist eine Ergänzung zur aktuellen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“.

#### 1) HAUSANSCHLUSSKOSTEN

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, gerechnet von der Versorgungsleitung bis einschließlich der Hauseinführung (Absperrvorrichtung) in dem Gebäude.

Wenn die Anschlussleitung mehr als 20,00 Meter beträgt, wird an der Grundstücksgrenze - auf dem Privatgelände - ein Wasserzählschacht auf Kosten des Anschlussnehmers errichtet.

Die Kosten bei einer Rohrweite bis DN 40 betragen:

- 1.1) im Zuge der Hauptleitungsverlegung in Neubaugebieten vor Fertigstellung der Straßen und Gehwege bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern:  
**3.050,00 Euro\***
- 1.2) Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 20,00 Metern im Zuge der Hauptleitungsverlegung:  
**4.400,00 Euro\***
- 1.3) Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern nach der Hauptleitungsverlegung:  
**5.700,00 Euro\***
- 1.4) für jeden weiteren Meter über 20 Metern (Mehrlänge):  
**300 Euro\* befestigt**  
**170 Euro\* unbefestigt**

\* Bei allen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise, die Umsatzsteuer - zur Zeit in Höhe von 19,00 Prozent - wird zum oben genannten Preis addiert.

#### 2) GRUND- UND MESSPREISE

Die Grund- und Messpreise sind jeweils auf dem aktuell gültigen Preisblatt zur Wasserversorgung ersichtlich. Dieses Preisblatt ist auf unserer Internetseite [www.swm-online.de](http://www.swm-online.de) veröffentlicht.

Der Grundpreis wird hierbei nach der Zählergröße gestaffelt erhoben. Es wird zwischen Haushalts-, Großwasser- und Verbundzählern unterschieden.

Für Standrohre mit Messeinrichtung fällt eine Ausgabepauschale von 50,00 Euro\* an und es wird pro angefangenen Kalendermonat ein Grundpreis von 35,00 Euro\* erhoben (420 Euro\* pro Jahr).

Bis zur Rückgabe des Standrohrs ist ein Betrag von je 300,00 Euro als Kautions zu hinterlegen. Bei Beschädigungen behalten die Stadtwerke Mosbach den hinterlegten Betrag in Höhe des Schadens ein.

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat in Rechnung gestellt.

Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.

\* Bei allen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise, die Umsatzsteuer - zur Zeit in Höhe von 7,00 Prozent - wird zum oben genannten Preis addiert.

### 3) ZAHLUNGSVERZUG UND EINSTELLUNG DER WASSERVERSORGUNG – Zusatz zu § 27 und § 33 der AVBWasserV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden die folgenden Preise erhoben:

	Netto	Brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Mahngebühren	4,00 Euro	4,00 Euro**
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Mosbach während der <u>regulären Arbeitszeit</u>		
➤ Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	75,00 Euro	75,00 Euro**
➤ Zum Einzug einer Forderung	75,00 Euro	75,00 Euro**
➤ <b>Zur Unterbrechung</b>	75,00 Euro	75,00 Euro**
➤ <b>Zur Wiederherstellung</b>	75,00 Euro	89,25 Euro
c) bei jedem Einsatz <u>außerhalb der üblichen Arbeitszeiten</u> (Ergänzende Hinweise – siehe unten) auf Veranlassung des Kunden	Nach Aufwand	Nach Aufwand

\*\* Der Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer

#### Ergänzende Hinweise:

- Bitte überweisen Sie den Betrag erst nach Erhalt der Rechnung.
- Die oben genannten Preise gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb unserer regulären Arbeitszeiten - Montag bis Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr.
- Zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung) in der Wasserversorgung muss eine Spülung der Hausanschlussleitung erfolgen. Diese Spülung und ggf. eine notwendige Wasserprobe werden dem Kunden ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.